

**Allgemeine Bedingungen für die Eigenheimversicherung ERGO fürs Wohnen Start 2017
(ABES 2017)**

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Vertragsgrundlagen

Artikel 2 – Wo können Ansprüche aus dem Vertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Artikel 3 – Welches Recht gilt?

Artikel 4 – Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?

Artikel 5 – Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?

Artikel 6 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Artikel 7 – Was ist die Versicherungsperiode und wie regelt sich die Vertragsdauer?

Artikel 8 – Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Artikel 9 – Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Artikel 10 – Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Artikel 11 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Artikel 12 – Mehrfache Versicherung; vereinbarter Selbstbehalt

Artikel 13 – Überversicherung; Doppelversicherung

Artikel 14 – Schadenfall

Artikel 15 – Begrenzung der Entschädigung

Artikel 16 – Sachverständigenverfahren

Artikel 17 – Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei
Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?

Artikel 18 – Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?

Artikel 19 – Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 20 – In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?

Artikel 21 – Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?

Artikel 22 – Dauerrabatt

Artikel 23 – Schäden durch Terrorakte

Teil B – Feuerversicherung

Artikel 24 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Teil C – Leitungswasserversicherung

Artikel 25 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Artikel 26 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Teil D – Sturmversicherung

Artikel 27 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Teil E – Gemeinsame Bestimmungen zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

Artikel 28 – Höchsthaftungssumme

Artikel 29 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Artikel 30 – Nicht versicherte Schäden

Artikel 31 – Örtliche Geltung der Versicherung

Artikel 32 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Artikel 33 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Artikel 34 – Versicherungswert

Artikel 35 – Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

Artikel 36 – Regress; Höchsthaftungssumme nach dem Schadenfall

Teil F – Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitz

Artikel 37 – Was gilt als Versicherungsfall?

Artikel 38 – Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?

Artikel 39 – Welche Gefahren sind versichert?

Artikel 40 – Vergrößerung des versicherten Risikos

Artikel 41 – Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

Artikel 42 – Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

Artikel 43 – Welche Leistungen werden durch uns erbracht?

Artikel 44 – Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?

Artikel 45 – Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

Artikel 46 – Abtretung des Versicherungsanspruches

Artikel 47 – Versicherung für fremde Rechnung

Teil G – Rohbauversicherung

Artikel 48 – Was gilt bei einer Rohbauversicherung?

Teil H – Home Assistance

Artikel 49 – Notfalltelefonnummer

Artikel 50 – Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?

Artikel 51 – Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

Artikel 52 – Was gilt als Versicherungsfall?

Artikel 53 – Was gilt als Notfall?

Artikel 54 – Welche Personen sind mitversichert?

Artikel 55 – Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance

Artikel 56 – Wo gilt die Home Assistance?

Artikel 57 – Welche Leistungen erbringen wir?

Artikel 58 – Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Artikel 59 – Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

Artikel 60 – Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

Artikel 61 – Haftungsausschluss

Artikel 62 – Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?

Artikel 63 – Regressrecht

Teil I – ERGO Unwetterwarnung

Artikel 64 – Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?

Artikel 65 – Wann erfolgt eine Warnung?

Artikel 66 – Vertragsschluss/Vertragsbeendigung

Artikel 67 – Liefervorpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information

Artikel 68 – Kosten

Artikel 69 – Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen zu erfüllen?

Artikel 70 – Datenschutz

Artikel 71 – Schlussbestimmungen

Teil J – Differenzdeckung

Artikel 72 – Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Artikel 73 – Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

Artikel 74 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Artikel 75 – Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz, Fassung vom 04.08.2017

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizze, allfällige Zusatzvereinbarungen zu Ihrer Polizze, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, gesetzliche Bestimmungen und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Sofern zur Polizze Nachträge oder Polizzen-Neufassungen ausgefertigt werden, sind diese ebenfalls Vertragsbestandteil.
2. Weicht der Inhalt der Polizze von Ihrem Antrag ab, so ist diese Abweichung in der Polizze gekennzeichnet. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizze schriftlich widersprechen.

Artikel 2 – Wo können Ansprüche aus dem Vertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unseren Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein selbständiger Vermittler am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vermittler zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

Artikel 3 – Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

Artikel 4 – Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?

Als Versicherungsnehmer müssen Sie uns bei Vertragsabschluss, alle bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr durch uns erheblich sind, vollständig und wahrheitsgemäß bekanntgeben. Als erheblich gelten im Zweifel jene Umstände, nach denen Sie von uns ausdrücklich und schriftlich befragt wurden. Haben Sie diese Pflicht schulhaft verletzt, können wir als Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und werden in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 5 – Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?

1. Nach Vertragsabschluss dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen, oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen Sie Kenntnis von einer Gefahrerhöhung, die ohne Ihr Wissen oder ohne Ihren Willen eingetreten ist, so müssen Sie uns diese unverzüglich in geschriebener Form mitteilen.
2. Tritt eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ein, können wir als Versicherer den Vertrag kündigen. Nach §§ 23 - 31 VersVG sind wir auch dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie eine der unter Punkt 1 genannten Pflichten verletzen.
3. Die Bestimmungen aus Punkt 1 und 2 gelten ebenso für eine Gefahrerhöhung, die in der Zeit zwischen Antragsstellung und Antragsannahme eingetreten ist, und uns bei Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 6 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Verletzen Sie gesetzliche, behördliche oder mit uns vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder dulden Sie deren Verletzung, können wir innerhalb eines Monats nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Wird der Zustand der vor Verletzung der Sicherheitsvorschriften bestanden hat wieder hergestellt, erlischt unser Kündigungsrecht.
2. Tritt ein Schadenfall nach Verletzung der Sicherheitsvorschriften ein, und beruht die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Sie, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder wenn sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gilt § 6 Absätze 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung aus Artikel 5 Anwendung.

Artikel 7 – Was ist die Versicherungsperiode und wie regelt sich die Vertragsdauer?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungstrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen wurde, der Zeitraum eines Jahres. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen bezahlen.
2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 8 – Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt bei fristgerechter Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie samt Versicherungssteuer (im Folgenden kurz: Prämie) mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Zahlungsfrist ist im Artikel 9 – Was müssen Sie bei der Prämienbezahlung beachten – geregelt.
2. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich. Sie endet mit der Aushändigung der Polizze. Wir sind berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Uns gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie.

Artikel 9 – Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

1. Die erste oder die einmalige Prämie ist von Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen. Die Folgeprämien sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen.
2. Ein Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind in den §§ 38, 39, 39a und 91 VersVG gesetzlich geregelt.
3. Waren Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Erst-, Einmal- oder Folgeprämie ohne Ihr Verschulden verhindert, so beginnt der Versicherungsschutz ebenfalls mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei schulhaftem Verzug besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Zahlung. Für den Zahlungsverzug mit einem Teil der Erst- oder Folgeprämie gilt § 39a VersVG.

4. Neben der Prämie verrechnen wir Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Ihr Verhalten veranlasst worden sind (z.B. Mahngebühren).
5. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig von Ihnen aufgelöst, so gebührt uns für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit die Prämie, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt uns jene Prämie, die wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
6. Treten wir, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, nach § 38 (1) VersVG zurück, kann von uns eine angemessene Geschäftsgebühr verlangt werden.

Artikel 10 – Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?

1. Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG

Geben Sie uns oder einem von uns Beauftragten Ihre Vertragserklärung persönlich ab, ist Ihnen unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen. Sie können binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern Sie

- a) keine Kopie Ihrer Vertragserklärung erhalten haben,
- b) die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben oder
- c) die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten haben.

Die Frist für den Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, Ihnen die Polizze und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und Sie über Ihr Rücktrittsrecht belehrt worden sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Wurde Ihnen vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

2. Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG

Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, können Sie vom Versicherungsvertrag oder Ihrer Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Wurde Ihnen vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Ihnen

- a) die Polizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder Prämienänderung,
- b) die in §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
- c) eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind.

Das Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Polizze und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

3. Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Sie sind, sofern die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens gehört (Verbraucher), und, sofern der Antrag nicht in den von uns für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen unterfertigt wurde, berechtigt, von Ihrem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach innerhalb von 14 Tagen erklärt werden. Diese Erklärung ist an keine Form gebunden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Ausfolgung der Polizze inklusive der Belehrung über dieses Rücktrittsrecht, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages (sofern dies ein späterer Zeitpunkt ist). Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet oder abgegeben wird.

Das Rücktrittsrecht steht Ihnen jedoch nicht zu, wenn Sie die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt haben oder die Vertragserklärung in den von uns für unsere geschäftliche Tätigkeit dauernd genutzten Räumen abgegeben haben. Das Rücktrittsrecht endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

4. Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG

Sie sind berechtigt, vom Antrag oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn maßgebliche Umstände, deren Eintritt wir im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt haben und die Sie zur Vertragsschließung veranlasst haben, nicht oder nur in erheblichen geringerem Ausmaß eintreten.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine Form gebunden. Solche maßgeblichen Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, die Aussicht auf steuerliche Vorteile, öffentliche Forderungen oder auf einen Kredit. Das Rücktrittsrecht kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, ab dem der Nichteintritt der maßgeblichen Umstände erkennbar wird und ab Erhalt dieser schriftlichen Belehrung ausgeübt werden.

Dieses Rücktrittsrecht steht Ihnen, als Verbraucher, nicht zu, wenn

- 1) Sie bereits in den Vertragsverhandlungen wissen mussten, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in einem erheblich geringeren Ausmaß eintreten,
- 2) der Ausschluss dieses Rücktrittsrechtes mit Ihnen im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
- 3) wir uns zur einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereits erklärt haben.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragsparteien. Übersteigt die Vertragsdauer des Versicherungsvertrages ein Jahr, erlischt dieses Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

5. Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind und Sie den Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (das heißt: zum Beispiel über Internet, E-Mail, Direct-Mail, Telefon) abgeschlossen haben, können Sie innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag oder ihrer Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Haben Sie die Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder in geschriebener Form vor Ablauf der Frist abgesandt wird. Haben wir (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die der Dauer dieser Deckung entsprechende Prämie. Wenn Sie von Ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, kommt der Vertrag zustande bzw. bleibt der Vertrag aufrecht.

Artikel 11 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über Ihr Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über Ihre Liegenschaft können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 12 – Mehrfache Versicherung; vereinbarter Selbstbehalt

1. Nehmen Sie für das versicherte Interesse bei einem anderen Versicherer eine Versicherung gegen dieselben Gefahren auf, müssen Sie uns unverzüglich den anderen Versicherer und die Höchsthaftungssumme/Versicherungssumme anzeigen.
2. Wurde vereinbart, dass Sie einen Teil des Schadens selbst tragen (vereinbarter Selbstbehalt), so dürfen Sie für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass Sie den vereinbarten Teil des Schadens selber tragen müssen.
3. Haben Sie gegenständliche Eigenheimversicherung ERGO fürs Wohnen Start 2017 mit einem generellen Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser Selbstbehalt für alle Deckungen in den Teilen B bis J, auch wenn in diesen geringere Selbstbehalte ausgewiesen sind. Sind diese höher als der vereinbarte generelle Selbstbehalt, so gelten die höheren Selbstbehalte.

Artikel 13 – Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Das heißt, auch wenn die Höchsthaftungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), müssen wir nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung erbringen.
2. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 14 – Schadenfall

Melden Sie jeden Schadenfall (Versicherungsfall, Leistungsfall) unverzüglich und beachten Sie auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Versicherungsbedingungen.

Artikel 15 – Begrenzung der Entschädigung

Die Höchsthaftungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Höchsthaftungssumme begrenzt.

Artikel 16 – Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann die Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige in geschriebener Form verlangen. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen in geschriebener Form auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann.

Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

- b) Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig den Vertragspartnern. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, werden sie von uns unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig uns (dem Versicherer) und Ihnen (dem Versicherungsnehmer).
 - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Aufgrund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
 4. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 17 –Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?

1. Wird ein Schaden von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
Werden nach Eintritt eines Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten von Ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
2. Sind Sie wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 18 – Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung jener Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Kann infolge eines Verschuldens von Ihnen die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden, ist der Lauf der Frist solange gehemmt.
2. Wir sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn
 - a) Zweifel über Ihre Berechtigung zum Zahlungsempfang bestehen, und zwar bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen Sie eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Artikel 19 – Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir kündigen, wenn wir den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht haben oder wenn Sie einen Anspruch auf Vertragsleistung arglistig erhoben haben. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats von uns vorzunehmen
 - nach Anerkennung dem Grunde nach;
 - nach erbrachter Versicherungsleistung;
 - nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Falls Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben, können wir mit sofortiger Wirkung kündigen.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können Sie in den in Punkt 1 genannten Fällen kündigen, darüber hinaus auch noch wenn wir einen gerechtfertigten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnen oder seine Anerkennung verzögern. In allen Fällen ist die Kündigung innerhalb eines Monates von Ihnen vorzunehmen
 - nach Anerkennung dem Grunde nach;
 - nach erbrachter Versicherungsleistung;
 - nach Ablehnung des gerechtfertigten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
 - nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
 - nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Verzögerung der Anerkennung (Artikel 18).Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
3. Uns steht die bis zur Vertragsauflösung anteilige Prämie zu.

Artikel 20 – In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?

1. Rücktrittserklärungen, die Sie als Versicherungsnehmer an uns, als Versicherer, richten, sind nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden.

Für sämtliche sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Informationen, die Sie als Versicherungsnehmer an uns, als Versicherer richten, ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus der die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss. Auch eine qualifizierte elektronische Signatur (gemäß Artikel 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) erfüllt das Schriftformerfordernis.
2. Für Schadenanzeigen sind die jeweiligen Bestimmungen über die Obliegenheiten im Schadenfall – siehe dazu Artikel 33 – zu beachten.
3. Die geschäftliche Korrespondenz, sowie sämtliche Erklärungen durch uns, erfolgen in Schriftform oder in Schriftform und in deutscher Sprache. Die Versicherungspolizze wird in deutscher Sprache ausgestellt.

4. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort in ein Land außerhalb Europas verlegen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen. Nach Erhalt des Versicherungsfalls können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch von einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

Artikel 21 – Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner in geschriebener Form gekündigt worden ist. Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages einlangt. Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.
2. Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, können Sie ein Versicherungsverhältnis, das Sie für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen sind, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich kündigen (Kündigungsfrist ebenfalls ein Monat).
3. Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den damit auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen. Für diese Kündigung gelten obige Bestimmungen analog.
4. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (sogenannte Verbraucherverträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) gelten folgende Vereinbarungen:
 - a) Wir verpflichten uns, Sie frühestens fünf und spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer darüber zu informieren, dass Sie den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen können. Weiters verpflichten wir uns, Sie über die mit der Kündigungsmöglichkeit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren (siehe dazu die folgenden Punkte b und c).
 - b) Sie haben ab Zugang der oben erwähnten Verständigung – aber auch schon davor – die Möglichkeit, ihren Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Auch für diese Kündigung gelten die Bestimmungen von Punkt 1.
 - c) Wenn Ihre Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer bei uns einlangt, verlängert sich der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit. Der damit auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres gekündigt werden. Auch für diese Kündigung gelten die Bestimmungen von Punkt 1.
5. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 22 – Dauerrabatt

Haben wir mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie (Dauerrabatt) gewährt, können wir bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum, in dem er tatsächlich bestanden hat, geschlossen worden wäre. Ab dreijähriger Vertragslaufzeit beträgt die Ermäßigung 10% und bei zehnjähriger Vertragslaufzeit 20% der Prämie. Dieser Nachlass wird in der Polizze in Prozent und Betrag ausgewiesen.

Artikel 23 – Schäden durch Terrorakte

1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeine Bedingungen für die Eigenheimversicherung ERGO fürs Wohnen Start 2017 angeführten nicht versicherten Schäden, sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Sind Sie als Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so haben Sie nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

2. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Ausschluss gemäß Punkt 1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben. Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns als Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

2.1. Ausgeschlossene Schäden:

Im Rahmen dieser Bestimmung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden; unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2.2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

2.3. Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als 5.000.000 Euro, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je versichertem Risikoort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

2.4. Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von 200.000.000 Euro zuzüglich allfälliger Staatshaftung vorsieht. Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.5. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Punkt 2 kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieses Artikels oder des Vertrages für sich allein von uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 2 jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung

Die Bestimmungen dieses Artikels lassen alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Teil B – Feuerversicherung

Artikel 24 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer nachstehend genannten, versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
- durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis entstehen.

Brand	✓
Direkter Blitzschlag	✓
Explosion	✓
Flugzeugabsturz (auch unbemannt)	✓

- 1.1. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
- 1.2. Als direkter Blitzschlag gilt die unmittelbare, direkte Kraft- oder Wärmeeinwirkung des Blitzes auf versicherte Sachen. Die Beschädigung oder Zerstörung ist gegeben, wenn diese Einwirkung optisch erkennbare Spuren an den versicherten Sachen hinterlässt.
- 1.3. Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
- 1.4. Als Flugzeugabsturz gilt der Absturz oder Anprall von (auch unbemannten) Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 2.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden.
 - 2.2. Schäden an Sachen die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
 - 2.3. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
 - 2.4. Schäden die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z.B. Sengschäden durch Bügeln, Trocknen, brennenden Tabak, Heizmaterial etc.).
 - 2.5. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.
3. Führen die unter Punkt 2 genannten Schäden zu einem Brand oder einer Explosion, ist der dadurch entstehende Schaden mitversichert. Treten die unter den Punkten 2.2 bis 2.5 genannten Schäden als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses ein, sind diese ebenfalls mitversichert.

Teil C – Leitungswasserversicherung

Artikel 25 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das bestimmungswidrig aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis);
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Zusätzlich gelten als Schadenereignis

- Frostschäden an wasser- oder flüssigkeitsführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- Bruchschäden an wasser- oder flüssigkeitsführenden Rohrleitungen.

Austritt von Leitungswasser	✓
Rohrsatz bei Rohrbruch	bis maximal 2 Meter
Frostschäden	✓

- 1.1. Unter Austritt von Leitungswasser wird das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen verstanden.

Versichert sind Schäden die durch die unmittelbare Einwirkung von austretendem Leitungswasser entstehen (Schadenereignis), sowie Schäden die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

- 1.2. Rohrbruch ist ein Bruchschaden an den versicherten wasserführenden Rohren und flüssigkeitsführenden Rohrleitungen einer Fußboden- und Wandheizung, Klima- oder Solaranlage sowie der Verrohrung einer Erdwärmeheizung. Bei der Behebung von Bruchschäden werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 2 Meter langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
- 1.3. Frostschaden ist ein Bruchschaden durch Frosteinwirkung von außen
- an den versicherten wasserführenden Rohren;
 - an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 2.1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
- 2.2. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
- 2.3. Schäden an oder durch Beregnungs-/Sprinkleranlagen oder Schwimmbadverrohrungen.
- 2.4. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken.
- 2.5. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
- 2.6. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
- 2.7. Schäden durch Austritt von Wasser aus Silikonfugen (Wartungsfugen).

- 2.8. Bruchschäden an Rohren durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung.
- 2.9. Dichtungs- und Verstopfungsschäden.
- 2.10. Mietverlust oder andere mittelbare Schäden.

Artikel 26 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Kosten

Ergänzend zu Artikel 29 sind folgende Kosten mitversichert:

Suchkosten bei einem versicherten Wasserschaden	✓
---	---

- 1.1. Suchkosten sind Kosten, die bei einem versicherten Schadenereignis für das Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen. Diese Kosten sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme mitversichert.
Sollte sich nach Abschluss der Suche herausstellen, dass der eingetretene Schaden gemäß Artikel 25 nicht ersetzungspflichtig ist, werden diese Kosten nicht ersetzt.

Teil D – Sturmversicherung

Artikel 27 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer nachstehend genannten, versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten. Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch	✓
--	---

- 1.1. Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 1.2. Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- 1.3. Schneedruck ist die Gewichtskraftauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder abgerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.
- 1.4. Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.
- 1.5. Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 2.1. Schäden durch einen Wind von weniger als 60 km/h.
- 2.2. Schäden durch Grundwasser.
- 2.3. Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen.
- 2.4. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinstümpfen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.
- 2.5. Schäden durch Grundfeuchte und Langzeiteinwirkungen.
- 2.6. Schäden durch Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch dann nicht, wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch auftreten oder deren Folge sind.
- 2.7. Schäden durch witterungsbedingten Kanalrückstau.
- 2.8. Schäden durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Objektes, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Eigentümer ist.
- 2.9. Schäden durch Niederschlags- oder Schmelzwasser
- 2.10. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen.
- 2.11. Schäden an Verglasungen aller Art.

2.12. Schäden, die dadurch entstanden sind,

- dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben;
- dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.

Teil E – Gemeinsame Bestimmungen zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

Artikel 28 – Höchsthaftungssumme

Unsere Leistung als Versicherer ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt.

1. Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme

Die Höchsthaftungssumme wird auf Basis der Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche plus einer allfälligen gewerblichen Nutzfläche des versicherten Objektes ermittelt. Als Wohnnutzfläche bzw. Gebäudegesamtfläche gilt die Wohnzwecken dienende Bodenfläche des versicherten Eigenheimes inklusive der für diese Zwecke verwendeten Keller- und Dachbodenräume. Die einer betrieblichen Nutzung dienende Fläche – nur Büros, Geschäfte oder Ordinationen möglich – darf nicht mehr als ein Drittel der Wohnnutzfläche betragen. Unberücksichtigt bleiben offene Balkone und Terrassen. Jede Veränderung der Nutzflächen während der Vertragslaufzeit aufgrund von Aus- und Zubauten (Beispiele dafür können sein: Dachbodenausbau, Umgestaltung der Kellerbereiche zu Wohn- oder Wellnesszwecke, Wintergarten, Schließung von Balkon oder Loggia) ist uns vor Beginn der Arbeiten zu melden. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung (siehe dazu Punkt 2).

2. Unrichtige Quadratmeterzahl/Unterversicherung

Ist die tatsächliche Nutzfläche (das ist laut Polizze die Wohnnutzfläche, die Gebäudegesamtfläche oder die Fläche für Nebengebäude) größer als die Fläche, die der Berechnung der Höchsthaftungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt. Das bedeutet im Schadenfall: Der Versicherer wird nur den Teil des Schadens ersetzen, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Nutzfläche zur tatsächlichen Nutzfläche des Eigenheimes. Da die Prämienberechnung ausschließlich auf Basis der angegebenen Quadratmeterzahl vorgenommen wird, gilt dies auch für den Fall, dass die Höchsthaftungssumme mindestens dem Gebäude-Neubauwert entspricht. Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung nicht mehr als 10% beträgt.

3. Wertanpassung

Die Höchsthaftungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Baukostenindex (laut Veröffentlichung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes) seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt. Diese Vereinbarung ist obligatorisch und kann während der Dauer des Vertrages nicht separat gekündigt werden.

Artikel 29 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Sachen

Eigenheim	✓
Nebengebäude oder sonstige nicht zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzte Gebäudeflächen und Garagen	bis zur jeweils in der Polizze angeführten Fläche

- 1.1. Versichert sind die Gebäude und sonstigen besonders vereinbarten Sachen auf dem versicherten Grundstück gemäß Polizze, wenn
 - sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen;
 - ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden;
 - ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen und Zubehör über und unter Erdniveau versichert. Als Gebäude definieren wir
 - alle Bauwerke, die durch räumliche Einfriedungen Menschen, Tieren und Sachen Schutz gegen Einflüsse von außen gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von Beständigkeit sind.
 - alle Teile, die einen konstruktiven Bestandteil eines Gebäudes bilden und überwiegend bautechnisch ausgeführt sind. Das können sein: Flugdächer, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Außenstiegen.
- 1.3. Nicht als Gebäude gelten – sofern im gegenständlichen Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart gilt – Wohnwagen, Traglufthallen, Zelte und alle nicht mit dem Boden fix verankerten gebäudeähnlichen Objekte.
- 1.4. Zu einem Gebäude zählen alle Baubestandteile und Zubehör über und unter Erdniveau. Dies gilt für den Fall, dass sich diese in Ihrem Eigentum befinden oder Sie vertraglich für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aufzukommen haben. Das sind vor allem – beispielhaft aufgezählt – folgende Baubestandteile oder Gebäudezubehör:
 - Elektro- und Gasinstallationen samt den Messgeräten;
 - Blitzschutzanlagen;
 - Sanitäranlagen;
 - Heizungs-, Wasser-, Lüftungs- und Klimaanlagen; Rauch-, Brandmelde- und Einbruchalarmanlagen; Löschanlagen; Solaranlagen;
 - Torsprech- und Gegensprechanlagen;
 - Aufzüge und Rolltreppen;
 - Gas- und Heizöltanks (jeweils ohne Inhalt);
 - fest verbaute Trennwände, versetzbare Zwischenwände; fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten – nicht aber raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;
 - fest verlegte Fußbodenbeläge, Wand- und Balkonverkleidungen, Tapeten, Malereien, Verfliesungen;
 - mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnensäulen;
 - Markisen, Sonnensegel, Jalousien und Rollläden samt ihren Betätigungsselementen und Elektroinstallationen;
 - gemauerte Öfen und Kamine zur Raumheizung;
 - Geschäftsportale.
- 1.5. Privat genutzte und nicht für Wohnzwecke dienende Nebengebäude oder sonstige nicht zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzte Gebäudeflächen und Garagen sind bis zur jeweils in der Polizze angeführten Fläche mitversichert.
Von dieser Deckung immer ausgenommen sind Treib-, Gewächshäuser, Zelte und sonstige nicht im Boden fix verankerte Objekte. Die Definition für gewerbliche Nutzung finden Sie in den Artikeln 28, Punkt 1 und 29, Punkt 1.7.
- 1.6. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 1.7. Jede Aufnahme einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung des versicherten Gebäudes bzw. versicherten Grundstücks – dies gilt auch für die bloße Einstellung von betrieblich oder landwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen oder Einlagerung von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebsmittel oder Erzeugnissen – stellt eine Gefahrenerhöhung dar, die gemäß Artikel 5 von Ihnen angezeigt werden muss. Es gelten dafür die im Artikel 5 definierten Rechtsfolgen.

2. Versicherte Kosten

Darunter verstehen wir die nachgenannten Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, aber mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen nicht unmittelbar zusammenhängen.

Zusätzlich zur Höchsthaftungssumme sind folgende Kosten versichert:

Nebenkosten	zusätzlich bis 5% der Höchsthaftungssumme
Bauliche Verbesserungen und Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen	zusätzlich bis 5% der Höchsthaftungssumme

- 2.1. Nebenkosten sind Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Reinigungskosten, Feuerlöschkosten, Entsorgungskosten, Kosten für die Deponie des Schutts und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten Ablagerungsstätte sowie die Kosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr;
- am versicherten Ort befindliche versicherte Sachen.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

2.1.1. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für den notwendigen Abbruch stehengebliebener und vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am versicherten Ort – soweit sie versicherte Sachen betreffen.

2.1.2. De- und Remontagekosten, Bewegungs-, Schutz- und Reinigungskosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert, gereinigt oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Wohnungseinrichtungen.

2.1.3. Feuerlöschkosten sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 3. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordene Feuerwehren und andere zur Hilfe Verpflichteter sind nur dann versichert, wenn sie gesetzlich gerechtfertigt Ihnen angelastet werden.

2.1.4. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.1.5. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verstehen.

- 2.1.6. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, die dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verwerten, zu beseitigen oder deponierfähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung uns unverzüglich gemeldet wurde.
- 2.1.7. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
- 2.2. Unter Mehrkosten für bauliche Verbesserungen sind solche Kosten zu verstehen, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Schadenfall daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften Bau-, Installations- oder Anlagenteile teilweise oder gänzlich in einer anderen als der ursprünglichen Form hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die direkt und unmittelbar vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt. Die Entschädigungsleistung ist mit 5% der Höchsthaftungssumme begrenzt.

3. Nicht versicherte Kosten

Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 30 – Nicht versicherte Schäden

1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 1.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 1.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 1.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 1.1 und 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 1.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
2. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in Punkt 1 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 31 – Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.

Artikel 32 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die Sie als Versicherungsnehmer zur Wahrung des Versicherungsschutzes beachten und einhalten müssen. Werden diese missachtet, sind wir im Schadenfall nach Maßgabe des Artikels 6 und allen einschlägigen Bestimmungen dazu von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Einzuhalten sind:

1. Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften
2. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
 - 2.1. Sie sind verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasser- bzw. flüssigkeitsführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.
 - 2.2. Werden versicherte Gebäude durchgehend von allen Personen länger als 72 Stunden verlassen, sind folgende Maßnahmen zu treffen:
 - Es sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen abzusperren. Werden diese Anlagen elektronisch überwacht, erhält eine ständig besetzte Stelle bei einer Störung Information über den bestimmungswidrigen Wasseraustritt und erfolgt daraus eine zur Vermeidung weiterer Schäden geeignete Aktion innerhalb 24 Stunden, ist diese Maßnahme ausreichend.
 - Zusätzlich ist während der Frostperiode – darunter verstehen wir den Zeitraum zwischen 1. November und 30. April – die Heizung durchgehend in Betrieb zu halten und eine ständige (Abstand maximal drei Tage) Kontrolle der Heizanlage auf störungsfreie Funktion zu gewährleisten. Wird die Heizungsanlage elektronisch überwacht, erhält eine ständig besetzte Stelle bei einer Störung Information darüber und erfolgt daraus eine zur Vermeidung weiterer Schäden geeignete Aktion innerhalb 24 Stunden, ist dies ebenfalls ausreichend kontrolliert.
 - Wird die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zu entleeren. Heizungs- und Klimaanlagen sind mittels Frostschutzmitteln ausreichend gegen Frost zu sichern oder gleichfalls zu entleeren.
 - 2.3. Sind Sie als Versicherungsnehmer bzw. als mitversicherte Person gleichzeitig Eigentümer des versicherten Gebäudes haben Sie darauf zu achten, dass die Bausubstanz – vor allem Türen, Fenster, elektrische und wasserführende Leitungen und das Dachwerk – ordnungsgemäß instand gehalten werden. Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster der versicherten Räumlichkeiten zu schließen. Gekippte Türen und Fenster gelten nur dann als geschlossen, wenn diese trotz ihrer Kippstellung keine erhebliche Gefahrenerhöhung bei Sturmereignissen gemäß Artikel 27, Punkt 1 darstellen.
 - 2.4. Bei einem drohenden Schneedruckschaden sind gefährdete Gebäudeteile von Schnee- oder Eismassen in geeigneter und dem Versicherungsnehmer zumutbarer Weise zu befreien. Ein drohender Schneedruckschaden ist spätestens dann gegeben, wenn zur Schnee- oder Eisräumung eine behördliche Anordnung oder eine öffentliche Empfehlung seitens der Gemeinde, der Feuerwehr oder den allgemein zugänglichen Medien erfolgt ist.
 - 2.5. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne unsere Zustimmung nicht vorgenommen werden.

Artikel 33 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen;
- dazu unsere Weisung einholen und einhalten.

2. Schadensmeldungspflicht

Jeder Schaden ist uns unverzüglich anzugeben. Schäden durch Feuer und Explosion sind auch der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzugeben. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind auch alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Uns ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung müssen Sie unterstützend mitwirken und uns auf Verlangen entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen. Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf unser Verlangen schriftlich zu Protokoll zu geben. Auf Verlangen ist auch ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe an uns zu übermitteln. Die Kosten dafür sind durch Sie zu tragen.
- 3.3. Bei Gebäudeschäden ist uns auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür sind durch Sie zu tragen.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. In solchen Fällen ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren und die beschädigten Sachen aufzubewahren.

4. Leistungsfreiheit

Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir nach Maßgabe des § 6 VersVG – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 34 – Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden, haustechnischen Anlagen und den anderen versicherten Sachen der Neu(bau)wert. Darunter verstehen wir die ortsüblichen Kosten der Neuerstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich der dafür notwendigen Konstruktions- und Planungskosten. Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 35 – Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

1. Ersatzleistung für versicherte Sachen

- 1.1. Für Gebäude und haustechnische Anlagen wird ersetzt
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt;
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigten Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.
- 1.2. Für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge wird ersetzt
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zum Zeitwert zum Schadenzeitpunkt;
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigten Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen.
- 1.3. Ersetzt werden auch die unbedingt notwendigen Überstunden, Konstruktions- und Planungskosten.
- 1.4. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

- 1.5. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 1.6. Liegt der Zeitwert der Sachen unter 40% der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt.
- 1.7. Waren die Sachen bereits vor dem Schadeneignis dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle oder Liebhaberwerte und bei Gebäuden ohne Wertansatz für Grund und Boden.
- 1.8. Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr verwendbar ist.
- 1.9. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Artikel 26, Punkt 1 und Artikel 29, Punkt 2 werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zum jeweils versicherten Betrag ersetzt.

3. Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 3.1. Erlangen Sie Kenntnis über den Verbleib entwendeter Sachen, müssen Sie uns das unverzüglich melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich sein.
- 3.2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so haben Sie die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen an uns zu übereignen.

4. Sachverständigenverfahren

In einem Sachverständigenverfahren gemäß Artikel 16 muss die Feststellung der beiden Sachverständigen den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen und den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Ersatzwertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

5. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

- 5.1. Anspruch auf erste Entschädigung
 - 5.1.1. Sie haben vorerst für Schäden an Gebäuden nur Anspruch
 - bei Zerstörung: auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - bei Beschädigung: auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
 - 5.1.2. Sie haben vorerst für Schäden an den anderen versicherten Sachen nur Anspruch
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen: auf Ersatz des Zeitwertes;
 - bei Beschädigung: auf Ersatz des Zeitwertschadens.
 - 5.1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
- 5.2. Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist. Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte

Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Verwendungszweck dienen.

- 5.3. Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.
- 5.4. Weisen Sie nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.
- 5.5. Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall oder für den Fall, dass Sie uns schriftlich vor Ablauf der Frist erklären, dass Sie Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen nicht wiederherstellen wollen, so verbleibt es bei Gebäuden endgültig bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert, bei Einrichtungen und sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.
- 5.6. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallisten oder Fruchtnielungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht, ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 36 – Regress; Höchsthaftungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit wir Ihnen den Schaden ersetzt haben, gehen allfällige Schadenersatzansprüche von Ihnen oder anderen Versicherten gegen Dritte auf uns über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Höchsthaftungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Teil F – Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitz

Artikel 37 – Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem Ihnen als Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ebenfalls als ein Versicherungsfall gelten Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 38 – Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?

Wir übernehmen im Versicherungsfall

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die Ihnen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtung“ genannt);
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 43, Punkt 5.

Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung – nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen – von körperlichen Sachen.

Artikel 39 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Haus- und Grundbesitz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen

- 1.1. aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhal tung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie zum Beispiel Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
- 1.2. aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft von Ihnen als Bauherr, wenn die gesamte Baukostensumme 100.000 Euro nicht überschreitet. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364b ABGB.

Ab einer Baukostensumme von 50.000 Euro gilt die Voraussetzung, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und Sie an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt sind. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten aus

- unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle), wobei Artikel 44, Punkte 9.2 und 9.3 keine Anwendung finden;

- Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
- Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdrutschungen;
- Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen oder Verspreizungen);
- Schäden durch Sprengungen, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBI. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 Meter von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Schäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.

- 1.3. aus der Fremdenbeherbergung (sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist) und kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.
 2. Mitversichert nach Maßgabe des Punktes 1 sind Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1. des Hauseigentümers und -besitzers;
 - 2.2. des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - 2.3. jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
 - 2.4. jener Personen, die infolge Fruchtgenuss, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten. Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 handelt.
 3. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Artikel 44, Punkt 6.2) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
 4. Sachschäden durch Umweltstörung
- Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bestimmungen:
- 4.1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
 - 4.2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäß, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Artikel 44, Punkt 10 findet damit keine Anwendung.
 - 4.3. Mitversichert sind Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 20.000 Liter. Versichert sind Schäden am Erdreich und an Gewässern infolge Austreten von Mineralölprodukten aus dem versicherten Tank bis zu einer Höchstentschädigungssumme von 100.000 Euro.

4.4. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz:

4.4.1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 37, Punkt 1 die erste nachprüfbarer Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher Ihnen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Serienschaden: Abweichend von Artikel 37, Punkt 2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

4.4.2. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.

4.4.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 42 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird. Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Eine Umweltstörung die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und Ihnen oder uns bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 42, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.

4.4.4. Obliegenheiten

Sie sind als Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

- die für Sie maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- umweltgefährdete Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

4.4.5. Selbstbehalt

Ihr Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, höchstens 3.000 Euro.

4.4.6. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz für

- Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für dieendlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art;
- Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Anlagen, Maßnahmen oder Einbringungen des Versicherungsnehmers nicht den geltenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder Normen entsprechen.

Artikel 40 – Vergrößerung des versicherten Risikos

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so können wir innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes
 - 2.1. Ihnen eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder
 - 2.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monates nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebots gilt der Versicherungsvertrag als von uns gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung. Im Anbot zur Vertragsänderung haben wir auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 41 – Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Schadenereignisse.

Artikel 42 – Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn den versicherten Personen bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu diesem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Bei Risikowegfall oder wenn wir das Versicherungsverhältnis kündigen, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war Ihnen oder den versicherten Personen vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war Ihnen oder den versicherten Personen vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.
3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung, gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 43 – Welche Leistungen werden durch uns erbracht?

1. Die Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Eigenheimversicherungen für dasselbe Gebäude bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind. Ist eine Pauschalversicherungssumme in der Polizze vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

2. Treten innerhalb eines Versicherungsjahres mehrere Versicherungsfälle ein, so leisten wir dafür insgesamt höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. Müssen Sie kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vornehmen, beteiligen wir uns an dieser in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Haben Sie Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 Unisex und eines Zinsfußes von jährlich 1% ermittelt.
5. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten sowie die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist. Weiters umfasst die Versicherung die Kosten der auf unsere Weisung geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Personen scheitert und wir mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgeben, den vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, haben wir für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 44 – Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?

1. Unter den Versicherungsschutz fallen insbesondere nicht
 - 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3. Ansprüche aus der Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Schadenersatzverpflichtung der Personen, die den Schaden, für den Sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleich gehalten, eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
 - 4.1. Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - 4.2. der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 4.3. der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die Sie selbst oder die für Sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 5.1. Luftfahrzeugen,
 - 5.2. Luftfahrtgeräten,
 - 5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsbundene Kraftquelle. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
6. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
 - 6.1. Ihnen (dem Versicherungsnehmer) selbst;
 - 6.2. sämtlichen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz.
 - 6.3. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gleichgehalten.
7. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 9.1. Sachen, die Sie oder die für Sie handelnde Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;
 - 9.2. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 9.3. Sachen, deren Besitz Ihnen oder den für Sie handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 9.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.

12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
13. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

Artikel 45 – Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

- 1.1. Sie müssen alles Zumutbare tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.2. Sie müssen uns umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis in geschriebener Form informieren. Bei besonderer Dringlichkeit – wenn Gefahr in Verzug ist oder bei notwendiger sofortiger Feststellung von schadenrelevanten Umständen – auch telefonisch oder elektronisch.
Insbesondere sind anzuzeigen:
 - der Versicherungsfall;
 - die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - die Zustellung einer Strafverfügung, einer Streitverkündung oder einer Mitteilung über ein Divisionsangebot, sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.3. Sie haben uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.4. Sie müssen den von uns bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) bevollmächtigen, ihm alle benötigten Informationen geben und ihm die Prozessführung überlassen.
- 1.5. Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung unserer Weisungen nicht möglich, so müssen Sie selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vornehmen.
- 1.6. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen. Ausnahme davon: Sie konnten die Anerkennung nicht ohne offensichtliche Unbilligkeit verweigern.
- 1.7. Eine Verletzung dieser Pflichten durch Sie oder eine mitversicherte Person bewirkt gemäß § 6 VersVG unsere Leistungsfreiheit als Versicherer.

2. Vollmacht des Versicherers

Wir sind als Versicherer bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen bzw. im Namen des Versicherten abzugeben.

Artikel 46 – Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 47 – Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Teil G – Rohbauversicherung

Die Bestimmungen zur Rohbauversicherung gelten ergänzend zu Teil A bis F der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung ERGO fürs Wohnen Start 2017 und haben nur Gültigkeit, wenn die Rohbauversicherung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 48 – Was gilt bei einer Rohbauversicherung?

1. Voraussetzungen für eine Rohbauversicherung

Als Rohbau gilt ein vollkommen unbewohntes und unbenütztes Gebäude im Zustand der Errichtung bis zu seiner Bezugsfertigkeit (keine An-, Um- und Zubauten oder Generalsanierungen). Voraussetzung für die Gewährung der prämienvollen Rohbauversicherung ist jedoch, dass nach Ende der Rohbaudeckung ein prämienvollpflichtiger Vertragszustand von mindestens drei Jahren besteht. Sollte diese Mindestlaufzeit nicht erfüllt sein, haben wir das Recht, die Hälfte jener Prämie zu verlangen, welche nach Umfang und Dauer der Rohbauversicherung für den prämienvollen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre.

2. Dauer der Rohbauversicherung

2.1. Der prämienvolle Versicherungsschutz wird für die Dauer eines Jahres gewährt. Sollte das Bauvorhaben früher abgeschlossen und das versicherte Gebäude bezugsfertig sein, ist uns dies unverzüglich (mit einer Frist von vier Wochen) zu melden. Ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des versicherten Gebäudes, frühestens ab Kenntniserlangung seitens des Versicherers, werden wir den Vertrag entsprechend dem beantragten Versicherungsschutz prämienvollpflichtig stellen und die jeweils vereinbarte Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu entrichten. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, führt dies im Schadenfall zur Leistungsfreiheit.

Unter „bezugsfertig“ bezeichnen wir ein Gebäude, das die Möglichkeit bietet, darin zu wohnen. Sämtliche bauseitigen Tätigkeiten am Gebäude sind zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Es ist nicht Voraussetzung, dass tatsächlich darin gewohnt wird.

2.2. Ist nach Ablauf eines Jahres der versicherte Rohbau noch nicht fertig gestellt und noch nicht bezogen, so können Sie eine einmalige Verlängerung der Prämienvollfreiheit um ein weiteres Jahr beantragen. Das weitere Vorgehen entspricht den Vorgaben gemäß Punkt 2.1.

2.3. Die Vertragsdauer laut Polizze gilt jeweils um den prämienvollen Zeitraum verlängert.

2.4. Sollte während der Rohbauphase ein ersatzpflichtiger Schaden eintreten, werden wir ab dem Ereignisdatum die Rohbauversicherung in einen prämienvollpflichtigen Versicherungsvertrag – entsprechend dem beantragten Versicherungsschutz – umwandeln und die Rohbauversicherung endet.

3. Feuerversicherung

Versichert sind der Rohbau und das darin befindliche, zum Bau gehörende und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Material, jedoch mit Ausnahme von Bauhütten und Handwerkzeug.

4. Sturmversicherung

Versicherungsschutz für Sturmschäden gemäß Teil D besteht nur dann, wenn das Gebäude vollständig geschlossen ist. Dabei müssen insbesondere

- das Dach komplett eingedeckt sein,
- das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. unter die Dachschalung geführt sein,
- der Dachraum vollkommen nach außen hin geschlossen sein und
- sämtliche Tür- und Fensteröffnungen entweder ordnungsgemäß verschlossen und verglast oder zumindest durch massive Holzverschalungen geschützt sein.

Schäden durch Hagel an Fassade und Dachhaut sind – sofern Sie nicht anderweitig dafür entschädigt werden – auch dann gedeckt, wenn der Gebäudezustand noch nicht den oben beschriebenen Vorgaben entspricht.

5. Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme auf das Risiko des Haus- und Grundbesitzes für den bestehenden Rohbau. Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr sind während der Dauer der Rohbauversicherung versichert. In Abänderung des Artikels 39, Punkt 1.2, gilt die gesamte Bausumme mit 1.000.000 Euro limitiert.

6. Zu den übrigen in der Polizze angeführten Deckungen – das können sein:

- „Zusätzliche Haftpflichtdeckungen“
- „Technikversicherung“
- „Elektrogeräteversicherung“
- „Rechtsschutzversicherung“
- Haushaltversicherung
- Leitungswasserversicherung

beginnt der Versicherungsschutz keinesfalls vor der Bezugsfertigkeit des versicherten Gebäudes.

Teil H – Home Assistance

Artikel 49 – Notfalltelefonnummer

Unter der **Home Assistance Notfalltelefonnummer**

0800 21 60 06 in Österreich
+43 1 21 60 006 aus dem Ausland

stehen Ihnen jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die Ihnen Hilfe im Rahmen der Leistungen der **Home Assistance** anbieten.

Artikel 50 – Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?

1. Im Rahmen der Home Assistance informieren, beraten, organisieren wir Hilfs- und Beistandsleistungen und tragen in den hierfür vorgesehenen Notfällen die entstehenden Kosten – siehe dazu auch Artikel 57.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Home Assistance geboten.

Artikel 51 – Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Wir haben für Sie eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Home Assistance ist, dass in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter den in Artikel 49 und auf der Polizze angeführten Telefonnummern kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Hotels, Dienstleistungsunternehmen und Rechtsanwälten. In jenen Fällen, in denen wir darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 57 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen tragen, erfolgt die Beauftragung von Dritten für die Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch Sie oder die versicherten Personen selbst oder über Ihren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen uns und dem beauftragten Dritten (Artikel 61).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen von Ihnen oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Punkt 1 und 2 beauftragt werden.

Artikel 52 – Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko ein Notfall gemäß Artikel 53.

Artikel 53 – Was gilt als Notfall?

Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:

- Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten;
- Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt;
- Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes;
- Beschädigte oder zerstörte Schlosser des versicherten Objektes.

Artikel 54 – Welche Personen sind mitversichert?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihnen nahestehende Personen (versicherte Personen), welche im gemeinsamen Haushalt leben und dort hauptgemeldet sind.
2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag uns gegenüber nur mit Ihrer Zustimmung geltend machen.

Artikel 55 – Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 56 – Wo gilt die Home Assistance?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizze angeführten versicherten Risikoort, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Artikel 57 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 57 – Welche Leistungen erbringen wir?

1. Allgemeines

1.1. Unsere Notfallzentrale

- bietet täglich 24 Stunden eine Schadenaufnahme und leitet die Daten unverzüglich an uns weiter;
- informiert, berät (reine Informationsleistungen);
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. In allen Fällen, in denen wir die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe tragen, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Handwerkerservice

Unsere Notfallzentrale organisiert für Sie eine(n)

- Installateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
- Elektriker bei Schäden oder Defekten an Elektro- und Heizungsinstallationen;
- Dachdecker, Zimmermann oder Spengler zur Dachreparatur an Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern;
- Elektrotechniker bei Schäden, Defekten oder Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten;
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung;
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfung des Rohrsystems;
- Tischler oder Schlosser bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder Fenstern der Wohnräume.

Darüber hinaus leisten wir bei einem Notfall infolge eines oben genannten Schadeneignisses Kosten in Form einer Leistungspauschale bis zu 250 Euro. Wir erbringen diese Leistung auch dann, wenn die von Professionisten erbrachte Leistung nicht oder nur teilweise unter den Versicherungsschutz aus Teil B bis E der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung ERGO fürs Wohnen Start 2017 fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Handwerker über die Notfallzentrale organisiert wurde.

3. Psychologische Betreuung

Ist nach einem versicherten Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten für Sie oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person der Bedarf für eine Beratung/Betreuung durch einen autorisierten Psychologen geben, übernehmen wir Organisation und Kosten bis 250 Euro.

4. Ersatzunterkunft

Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernehmen wir die Organisation einer adäquaten Ersatzunterkunft.

5. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten

Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards notwendig, übernehmen wir die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag bis maximal 500 Euro.

6. Schlüsseldienst

Können Sie oder eine andere versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen, organisieren wir die Türöffnung und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten bis maximal 250 Euro. Die Kostenübernahme gilt auch für den Fall, dass Sie den Schlüsseldienst in einem Notfall nicht über unsere Notfallzentrale beauftragen könnten. Nicht ersetzt werden Kosten für ein neues Schloss.

7. Schlossänderung nach einem Einbruchdiebstahl/Raub

Wenn Ihnen oder einer anderen versicherten Person der Eingangstürschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen ist, organisieren wir den Schlossaustausch.

8. Umzugsdienste

Wir nennen Ihnen Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss, sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann.

Artikel 58 – Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

1. mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
4. durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Wohnhauses entstanden sind, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Eigentümer des versicherten Gebäudes ist.

Artikel 59 – Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

1. Versicherungsfälle gemäß Artikel 52 müssen noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch unserer Notfallzentrale gemeldet werden.
2. Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten und Sie müssen eventuelle Weisungen von uns befolgen.
3. Sie müssen nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beitragen und uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen.
4. Bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistung auf uns übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten müssen Sie uns unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
5. Auf Anfrage sind uns jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Wird eine der unter Punkt 1 bis 5 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, sind wir gemäß § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 60 – Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Haben Sie sich aufgrund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

3. Bei Bestehen einer Haushaltversicherung ERGO fürs Wohnen 2017 gelten die Leistungen der Home Assistance aus gegenständlichem Versicherungsvertrag für das Eigenheim subsidiär.

Artikel 61 – Haftungsausschluss

1. Wir haften als Versicherer nicht für Schäden, die Ihnen oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Das gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 54 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhafte Handlungen Dritter, welche im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 51 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 62 – Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?

Die Home Assistance ist eine Zusatzleistung zu Ihrer Eigenheimversicherung ERGO fürs Wohnen Start 2017 und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Eigenheimversicherungsvertrages ERGO fürs Wohnen Start 2017.

Artikel 63 – Regressrecht

1. Die von uns erbrachten Leistungen sind von Ihnen zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 58 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Das gilt auch, wenn wir wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 59 leistungsfrei sind, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 VersVG besteht.
2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit Ihnen für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

Teil I – ERGO Unwetterwarnung

Die Bestimmungen (Teilnahmebedingungen) zur ERGO Unwetterwarnung haben nur Gültigkeit, wenn die ERGO Unwetterwarnung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 64 – Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?

Mit dem Unwetterservice „ERGO Unwetterwarnung“ bieten wir in Zusammenarbeit mit einem Serviceprovider als zusätzliches kostenfreies Service die Zustellung von Unwettermeldungen über die Medien SMS und E-Mail an.

Sie erhalten örtlich und zeitlich exakte Vorhersagen bei heftigem Sturm, Gewitter, Hagel, Glatteis, ergiebigem Schneefall und Starkregen für Ihre Region anhand Ihrer Postleitzahl. Dieses innovative und zuverlässige Vorwarnsystem kann Ihnen helfen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen um damit Schäden an Ihrem Eigentum zu verhindern und Ihre Sicherheit zu erhöhen.

Die Wettervorhersagen werden von hochqualifizierten Meteorologen und mit Hilfe modernster Prognosesoftware und Unwetter-Radar-Technologie erstellt. Sie erhalten in der Regel 2-3 Stunden vor Eintritt des Unwetters Ihre regionale Wetterwarnung per SMS und/oder E-Mail übermittelt. Somit bleibt genügend Zeit Unwetterschäden rechtzeitig vorzubeugen.

Artikel 65 – Wann erfolgt eine Warnung?

- bei Gefahr von schwerem Sturm mit Spitzen von mehr als 100 km/h
- bei schwerem Gewitter verbunden mit Starkregen und Hagel
- bei Gefahr von intensivem Starkregen (40/80 mm in 6/24h)
- bei Gefahr von ergiebigem Neuschnee (10/25cm in 6/24h)
- bei Gefahr von Eisregen

Artikel 66 – Vertragsschluss/Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag über die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn Sie uns für die Zustellung der Unwetterinformation die Medien „SMS“ und/oder „E-Mail“ bei Vertragsabschluss bekannt geben und diese durch ein Begrüßungs-SMS und/oder E-Mail bestätigt wurden.
2. Sie haben das Recht, die Vereinbarung darüber jederzeit zu kündigen oder von dieser Vereinbarung zurück zu treten. Die Kündigung bzw. den Rücktritt können Sie über Ihre(n) BetreuerIn oder über die E-Mail-Adresse office@ergo-versicherung.at geltend machen und ist gültig mit dem Einlangen bei uns.
3. Diese Deckungserweiterung kann von uns jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt werden.
4. Mit dem Vertragsabschluss werden die Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung anerkannt.

Artikel 67 – Lieferverpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information

1. Wir liefern mit Hilfe des Zustellservices eines Service-Providers die von Ihnen im Rahmen Ihres Vertrages bestellten Warnungen auf das jeweils gewünschte Medium.
2. Die bestellten Warnungen werden maschinell ausgelöst und zum Teil mit Hilfe von Providern zugestellt, auf die weder wir noch unsere Kooperationspartner Einfluss haben. Eine Haftung für fehlerhafte Zustellungen (Verzug, Nichtleistung, etc.) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, ebenso wie für Lieferstörungen, auf die unser Kooperationspartner keinen Einfluss haben konnte.
3. Unwetterwarnungen werden mit Sorgfalt erstellt. Sie unterliegen aber aus der Natur der Sache und aufgrund der Nutzung technischer Hilfsmittel einem nicht beherrschbaren Irrtumsrisiko. Wir können daher unabhängig von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Warnungen und Informationen übernehmen.
4. Die Unwetterwarnungen werden ausschließlich für Gebiete innerhalb der Republik Österreich erstellt.

Artikel 68 – Kosten

Die Unwetterwarnung ist für Sie bei Abschluss einer Eigenheimversicherung ERGO fürs Wohnen Start 2017 kostenfrei.

Artikel 69 – Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen zu erfüllen?

Sie müssen uns alle notwendigen Daten, insbesondere Ihre Handynummer oder E-Mail-Adresse bekanntgeben.

Artikel 70 – Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von uns und unserem Kooperationspartner nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, sowie im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. des Telekommunikationsgesetzes) verwendet. Sie erklären mit Anerkennung der Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung hierzu Ihre Einwilligung.

Artikel 71 – Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der ERGO Unwetterwarnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem entspricht oder dem zumindest am nächsten kommt, was wir nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn wir die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Vertragslücke gekannt hätten.

Teil J – Differenzdeckung

Die Bestimmungen zur Differenzdeckung gelten ergänzend zu Teil A bis F und H bis I der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung ERGO fürs Wohnen Start 2017 und haben nur Gültigkeit, wenn die Differenzdeckung zu ERGO fürs Wohnen Start 2017 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 72 – Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Die Differenzdeckung ergänzt für den in der Polizze vereinbarten Zeitraum eine anderweitig bestehende Eigenheimversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung geht dem Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung vor.

Artikel 73 – Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

1. Die Differenzdeckung leistet für solche Schadeneignisse, die in der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe und Umfang des in der Polizze vereinbarten Versicherungsschutzes (das umfasst z.B. Versicherungssummen, Höchsthaftungssummen, Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen) abzüglich der vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung.
2. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
3. Ergänzend zu den Bestimmungen aus Teil A bis F und H bis I der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung ERGO fürs Wohnen Start 2017 werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 3.1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Eigenheimversicherung bestanden hat;
 - 3.2. aus dem bestehenden Vertrag oder der bestehenden Differenzdeckung mangels Prämienzahlung kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Artikel 74 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Sie haben einen Schadenfall
 - 1.1. zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
 - 1.2. zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
2. Die übrigen in Teil A bis F und H bis I der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung ERGO fürs Wohnen Start 2017 genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

Artikel 75 – Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

1. Der vorliegende Eigenheimversicherungsvertrag wird zu dem in der Polizze genannten Endtermin der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Eigenheimversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist die hierfür vereinbarte Prämie zu entrichten.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz, Fassung vom 04.08.2017

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs.1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 16.

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17.

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzugeben, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt:

§ 20.

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monates zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen:

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23.

- (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen:

§ 24.

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monates gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monates von dem Zeitpunkt ausübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27.

- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28.

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war:

§ 31.

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus:

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40.

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt:

§ 51.

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59.

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung Ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60.

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herababsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 64.

- (1) Eine Vereinbarung, dass einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, dass der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, dass diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluss, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68.

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) (Anm.: *aufgehoben durch [BGBI. Nr. 509/1994](#)*)

§ 68a.

Auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften des § 51 Abs. 1 und 2, des § 58 und der §§ 62, 67 und 68 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 91.

Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

§ 96.

- (1) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.
- (2) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monates seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- (3) (Anm.: *aufgehoben durch [BGBI. Nr. 509/1994](#)*)